

**LUFTVERKEHRS -
ZULASSUNGS - ORDNUNG
(LuftVZO)**

*in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308),
zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 89
des Gesetzes vom 14. September 1994
(BGBl. I S. 2325)*

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Zulassung des Luftfahrtgeräts und Eintragung
der Luftfahrzeuge**

- | | |
|---|--------------|
| 1. Musterzulassung des Luftfahrtgeräts | §§ 1 bis 5 |
| 2. Verkehrszulassung des Luftfahrtgeräts | §§ 6 bis 13 |
| 3. Eintragungsverzeichnisse und Kennzeichen | §§ 14 bis 19 |

Zweiter Abschnitt

Luftfahrtpersonal

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Betätigung als Luftfahrtpersonal | §§ 20 bis 29 |
| 2. Ausbildung von Luftfahrern | §§ 30 bis 37 |

Dritter Abschnitt

Flugplätze

- | | |
|---------------------|--------------|
| 1. Flughäfen | §§ 38 bis 48 |
| 2. Landeplätze | §§ 49 bis 53 |
| 3. Segelfluggelände | §§ 54 bis 60 |

Vierter Abschnitt

**Verwendung und Betrieb
von Luftfahrtgerät**

- | | |
|---|---------------|
| 1. Luftfahrtunternehmen und Fluglinien | §§ 61 bis 65 |
| 2. Gewerbsmäßige Verwendung von
Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke | §§ 66 bis 68 |
| 3. Selbstkostenflüge | §§ 69 bis 72 |
| 4. Luftfahrtveranstaltungen | §§ 73 bis 75 |
| 5. Mitführen gefährlicher Güter | §§ 76 bis 78 |
| 6. Mitführen von Funkgeräten | §§ 79 und 80 |
| 7. Einrichtung von Bodenfunkstellen | §§ 81 und 82 |
| 8. Luftbildwesen | §§ 83 bis 89 |
| 9. Ausflug deutscher Luftfahrzeuge | §§ 90 bis 93 |
| 10. Einflug ausländischer Luftfahrzeuge | §§ 94 bis 100 |
| 11. Anerkennung von Luftsportgeräten | § 101 |

Fünfter Abschnitt

**Haftpflicht- und
Unfallversicherung, Hinterlegung**

- | | |
|----------------------------|----------------|
| 1. Haftpflichtversicherung | §§ 102 bis 104 |
| 2. Hinterlegung | § 105 |
| 3. Unfallversicherung | § 106 |

Sechster Abschnitt

Kosten, Ordnungswidrigkeiten und

Anlage 1

Vorschriften über den Eintragungsschein und das Lufttüchtigkeitszeugnis sowie die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen

Anlage 2

Vorschriften für Luftfahrerschulen

Anlage 3

Vorschriften für die Anerkennung fliegerärztlicher Untersuchungsstellen

LuftVZO

Erster Abschnitt

Zulassung des Luftfahrtgeräts und Eintragung der Luftfahrzeuge

1. Musterzulassung des Luftfahrtgeräts

***LuftVZO § 1 Zulassungspflicht und Umfang der Zulassung**

(1) Luftfahrtgeräte, die der Musterzulassung bedürfen, sind

1. Flugzeuge,
2. Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber),
3. Luftschiffe,
4. Motorsegler,
5. Segelflugzeuge,
6. bemannte Ballone,
- 6a. Luftsportgeräte,
7. Flugmodelle mit mehr als 20 kg Höchstgewicht,
8. Rettungsfallschirme,
- 8a. Rettungsgeräte für Luftsportgerät,
9. Startgeräte,
- 9a. Schleppgeräte für Luftsportgeräte,
10. Flugmotore,
11. Propeller,
12. Funkgeräte, soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach Nr. 1 bis 6a bestimmt sind,

13. sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist.

(2) In die Musterzulassung eines Luftfahrzeugs kann die Musterzulassung der in Absatz 1 Nr. 8a bis 13 aufgeführten Luftfahrtgeräte einbezogen werden; sie gilt dann nur für die Verwendung der Geräte in Luftfahrzeugen dieses Modells.

(3) Luftfahrtgeräte, die als Einzelstücke hergestellt werden und deren Nachbau nicht vorgesehen ist, sind von der Musterzulassung befreit. Das gleiche gilt für die Änderung von Einzelstücken. Satz 1 und 2 gelten nicht für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte.

***LuftVZO § 2 Zuständige Stellen**

Die Musterzulassung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Die Musterzulassung der Luftsportgeräte wird von dem vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten erteilt.

***LuftVZO § 3 Zulassungsantrag**

(1) Der Antrag auf Musterzulassung von Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 a und 8 bis 12 muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers und, falls der Hersteller ein anderer ist, auch dessen Namen, Wohnsitz oder Sitz,
2. den Nachweis, daß
 - a) das Modell die Anforderungen der Verkehrssicherheit (Lufttüchtigkeit) nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät erfüllt,
 - b) die technische Ausrüstung des Luftfahrzeugs so gestaltet ist, daß das durch seinen Betrieb entstehende Geräusch das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt,
3. bei Funkgerät ferner den Nachweis der Baumusterprüfung durch das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT), bei Funkgerät für Luftsportgeräte zusätzlich den Nachweis der Zulassung durch das Luftfahrt-Bundesamt oder das Flugsicherungsunternehmen.

Antragsberechtigter bei Luftsportgeräten ist ein Herstellerbetrieb für Luftsportgerät mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Das Luftfahrt-Bundesamt gibt die Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b entsprechenden Lärmgrenzwerte nach Anhörung der Luftfahrtindustrie in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt.

***LuftVZO § 4 Musterzulassung, Rücknahme und Widerruf**

(1) Die zuständige Stelle läßt das Modell eines Luftfahrtgeräts durch Erteilung eines Musterzulassungsscheines zu und legt das zugehörige Gerätekenntblatt sowie die Betriebsgrenzen fest. Sie gibt die Musterzulassung in den Nachrichten für Luftfahrer oder in der Informationsschrift des Beauftragten bekannt. Die Musterzulassung kann mit Auflagen verbunden werden; bei nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten kann sie darüber hinaus beschränkt und befristet werden.

(2) Die Musterzulassung ist ganz oder teilweise zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen sind oder wenn festgestellte Mängel des Modells, welche die Lufttüchtigkeit einschränken, sich nicht durch die nach

der Prüfordnung für Luftfahrtgerät zu treffenden Maßnahmen beheben lassen. Der Musterzulassungsschein ist einzuziehen.

***LuftVZO § 5 Änderung der Musterzulassung**

Wird ein zugelassenes Muster geändert und ist der Nachweis der Lufttüchtigkeit nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät in einer ergänzenden Musterprüfung erbracht, ändert die zuständige Stelle die Musterzulassung oder erteilt eine andere Musterzulassung. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

2. Verkehrszulassung des Luftfahrtgeräts

***LuftVZO § 6 Umfang der Zulassung**

(1) Luftfahrtgeräte, die der Verkehrszulassung bedürfen, sind

1. Flugzeuge,
2. Drehflügler,
3. Luftschiffe,
4. Motorsegler,
5. Segelflugzeuge,
6. bemannte Ballone,
- 6a. Luftsportgeräte,
7. Flugmodelle mit mehr als 20 kg Höchstgewicht,
8. Startgeräte, ausgenommen Startwinden für Segelflugzeuge,
9. sonstiges Luftfahrtgerät, soweit es für die Benutzung des Luftraums bestimmt und nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät prüfpflichtig ist.

(2) Nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte sowie Rettungs- und Schleppgeräte für Luftsportgerät sind von der Verkehrszulassung befreit.

***LuftVZO § 7 Zuständige Stellen**

Die Verkehrszulassung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Die Verkehrszulassung der Luftsportgeräte wird von dem vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten erteilt.

***LuftVZO § 8 Zulassungsantrag für Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge**

(1) Der Antrag auf Verkehrszulassung von Flugzeugen, Drehflüglern, Luftschiffen, Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen muß enthalten

1. die Bezeichnung des Eigentümers, und zwar
 - a) bei natürlichen Personen den Namen und die Anschrift sowie andere, den Eigentümer deutlich kennzeichnende Merkmale, soweit dies zur Klarstellung erforderlich ist,

- b) bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts die Firma oder den Namen sowie den Sitz, bei einer offenen Handelsgesellschaft ferner die Namen aller Gesellschafter und bei einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Namen aller persönlich haftenden Gesellschafter,
 - c) bei mehreren Eigentümern die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis, ferner einen von den Berechtigten bevollmächtigten Vertreter;
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit des Eigentümers; bei juristischen Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts die Angabe der Staatsangehörigkeit der Vertretungsberechtigten oder persönlich haftenden Personen und auf Verlangen einen Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister; die deutsche Staatsangehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen;
 3. bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts die Erklärung, wem der überwiegende Teil ihres Vermögens oder Kapitals sowie die tatsächliche Kontrolle darüber zusteht und die Erklärung über die Staatsangehörigkeit dieser Personen; die den Erklärungen zugrunde liegenden tatsächlichen Behauptungen sind auf Verlangen nachzuweisen;
 4. die Erklärung, daß das Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht in einem öffentlichen Register eingetragen ist; die Erklärung ist auf Verlangen glaubhaft zu machen;
 5. die Angabe des Verwendungszweckes;
 6. den Namen und die Anschrift des Halters, wenn der Eigentümer nicht zugleich Halter ist; bei mehreren Haltern gilt Nummer 1 Buchstabe c sinngemäß;
 7. den regelmäßigen Standort des Luftfahrzeugs.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis des Eigentumserwerbs an dem Luftfahrzeug;
2. der Nachweis der Lufttüchtigkeit nach der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (Prüfschein);
3. die Versicherungsbestätigung nach § 103 Abs. 4 oder der Hinterlegungsschein nach § 105;
4. der Nachweis der Löschung, wenn das Luftfahrzeug zuletzt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einem öffentlichen Register eingetragen war;
5. gegebenenfalls der Nachweis der Genehmigung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (BAPT) zur Errichtung und zum Betrieb der Bordfunkanlage, für Ultraleichtflugzeuge zusätzlich der Nachweis der Zulassung durch das Luftfahrt-Bundesamt oder das Flugsicherungsunternehmen;
6. auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über das Ausmaß des durch den Betrieb des Luftfahrzeugs entstehenden Geräuschs, wenn das Luftfahrzeug nicht in allen Teilen dem lärmschutzgeprüften Muster entspricht; die zuständige Stelle kann eine für die Geräuschmessung geeignete Stelle vorschreiben, wenn Anlaß für Zweifel an der Richtigkeit des vom Hersteller erbrachten Meßergebnisses besteht.

LuftVZO § 9*Zulassungsantrag für Segelflugzeuge, bemannte Ballone, Startgeräte im Sinne des § 6 Nr. 8 und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtiges sonstiges Luftfahrtgerät**

(1) Der Antrag auf Verkehrszulassung von Segelflugzeugen, bemannten Ballonen, Startgeräten im Sinne des § 6 Nr. 8 und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät muß enthalten

1. die Angaben zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 6, bei Segelflugzeugen auch Nummer 7;
2. die Erklärung, daß das Luftfahrtgerät nicht zum Verkehr zugelassen ist;
3. bei bemannten Ballonen ferner einen Vorschlag für den Namen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. bei Segelflugzeugen und bemannten Ballonen die in § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Nachweise, gegebenenfalls auch der Nachweis nach § 8 Abs. 2 Nr. 5;
2. bei Startgeräten im Sinne des § 6 Nr. 8 und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Nachweise.

LuftVZO § 10*Verkehrszulassung, Rücknahme und Widerruf**

(1) Die zuständige Stelle läßt das Luftfahrtgerät durch Erteilung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses nach Anlage 1 zum Verkehr zu; hierbei legt sie den Verwendungszweck (Kategorie) fest. Das Lufttüchtigkeitszeugnis ist bei dem Betrieb des Luftfahrtgeräts mitzuführen.

(2) Die Zulassung kann eingeschränkt, geändert, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder eine Anzeige nach § 104 eingeht.

(3) Ist die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen worden, so hat die zuständige Stelle das Lufttüchtigkeitszeugnis einzuziehen.

(4) Die zuständige Stelle erteilt für das Luftfahrzeug bei der Verkehrszulassung (Absatz 1 Satz 1) ein Lärmzeugnis, wenn die Einhaltung der nach § 3 Abs. 2 bekanntgegebenen Lärmgrenzwerte durch Übereinstimmung des Luftfahrzeugs mit dem Muster oder durch die Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 nachgewiesen ist.

Das Lärmzeugnis muß enthalten:

1. den Staat, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist,
2. das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
3. Art und Muster des Luftfahrzeugs,
4. die Werknummer der Zelle des Luftfahrzeugs,
5. die Höchstmasse, bei der die Einhaltung der Anforderungen für das Lärmzeugnis nachgewiesen wurde,
6. bei Flugzeugen, für die ein Antrag auf Erteilung der Musterzulassung ab dem 6. Oktober 1977 gestellt worden ist, die Geräuschpegel und ihre 90%-igen Vertrauensbereichsgrenzen,

7. Angabe jeder zusätzlichen Änderung, die zur Einhaltung der Anforderungen für das Lärmzeugnis vorgenommen wurde.

Nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilte Lärmzeugnisse oder ihnen entsprechende Urkunden werden als gültig anerkannt, wenn sie die Angaben nach Satz 2 enthalten und der ausgewiesene Geräuschpegel folgenden Mindestanforderungen genügt:

- am seitlichen und am Anflugmeßpunkt 108 EPNdB (Effective Perceived Noise dB) für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 272000 kg oder darüber. Bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 2 EPNdB pro Halbierung der Masse bis auf 102 EPNdB bei 34000 kg; bei einer Masse unter 34000 kg bleibt der Wert konstant bei 102 EPNdB;
- am Start-Überflugmeßpunkt 108 EPNdB für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von 272000 kg und darüber. Bei geringerer Masse verringert sich der zulässige Geräuschpegel linear mit dem Logarithmus der Masse um jeweils 5 EPNdB pro Halbierung der Masse bis auf 93 EPNdB bei 34000 kg Masse und bleibt bei geringerer Masse konstant bei 93 EPNdB.

***LuftVZO § 11 Anzeigepflichten**

(1) Der Halter des Luftfahrtgeräts hat der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen

1. technische Mängel, welche die Lufttüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, soweit sie nicht durch die vorgeschriebene Instandhaltung zu beheben sind,
2. jede Änderung des regelmäßigen Standorts eines der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Luftfahrzeuge und der Segelflugzeuge.

(2) Der Eigentümer des Luftfahrtgeräts hat der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen, wenn der Halter des Geräts wechselt und mit dem neuen Halter vereinbart wird, daß er das Gerät für mindestens sechs Monate in Gebrauch nimmt.

***LuftVZO § 12 Vorläufige Verkehrszulassung**

(1) Luftfahrtgerät nach § 6 kann ausnahmsweise insbesondere für technische Zwecke, Ausbildungs-, Vorführungs- und Überführungszwecke vorläufig zum Verkehr zugelassen werden, wenn die Haftpflichtdeckung nachgewiesen und auf Verlangen der Nachweis erbracht ist, daß die Verwendung des Luftfahrtgeräts für den beabsichtigten Zweck unbedenklich ist.

(2) Die zuständige Stelle läßt das Luftfahrtgerät durch Erteilung einer Bescheinigung vorläufig zum Verkehr zu. Die vorläufige Verkehrszulassung kann allgemein erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Bescheinigung nach Satz 1 kann auch in Form der Anerkennung eines nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellten Lufttüchtigkeitszeugnisses erfolgen.

(3) § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 11 sind sinngemäß anzuwenden.

***LuftVZO § 13 Lufttüchtigkeitszeugnis für die Ausfuhr**

Für Luftfahrtgerät, das ausgeführt werden soll, kann die zuständige Stelle ein Lufttüchtigkeitszeugnis für die Ausfuhr oder eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, wenn der Nachweis der Lufttüchtigkeit erbracht ist.

3. Eintragsverzeichnisse und Kennzeichen

***LuftVZO § 14 Eintragung in die Luftfahrzeugrolle**

(1) Flugzeuge, Drehflügler, Luftschiffe und Motorsegler sind bei der Verkehrszulassung von dem Luftfahrt-Bundesamt von Amts wegen in die Luftfahrzeugrolle einzutragen. Die Eintragung kann vor der Verkehrszulassung vorgenommen werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Dem Eigentümer oder im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c dem bevollmächtigten Vertreter wird ein Eintragungsschein nach Anlage 1 erteilt. Der Eintragungsschein ist bei dem Betrieb des Luftfahrzeugs mitzuführen.

(2) Die Eintragung ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes nicht erfüllt sind oder das Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung in einem öffentlichen Register eingetragen ist.

***LuftVZO § 15 Inhalt der Eintragung**

Das Luftfahrzeug erhält bei der Eintragung ein besonderes Blatt der Luftfahrzeugrolle. Die Eintragung des Luftfahrzeugs muß enthalten

1. die Nummer des Blattes der Luftfahrzeugrolle,
2. das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
3. die Art und das Muster des Luftfahrzeugs,
4. die Werknummer der Zelle des Luftfahrzeugs,
5. den Namen und Wohnsitz oder Sitz des Eigentümers sowie andere, den Eigentümer deutlich kennzeichnende Merkmale, soweit dies zur Klarstellung erforderlich ist; steht das Eigentum an dem Luftfahrzeug mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so sind in der Eintragung die Anteile der Berechtigten nach Bruchteilen oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis zu bezeichnen.

***LuftVZO § 16 Änderung der Eintragung**

(1) Wer als Eigentümer eines Luftfahrzeugs eingetragen ist, hat dem Luftfahrt-Bundesamt jede Änderung der in der Luftfahrzeugrolle eingetragenen Tatsachen sowie jede Änderung der in § 3 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes genannten Voraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der Eintragungsschein vorzulegen, es sei denn, daß nach Absatz 2 der Erwerber zur Vorlage verpflichtet ist.

(2) Wer das Eigentum an einem eingetragenen Luftfahrzeug oder einen Anteil an einem solchen Luftfahrzeug erwirbt, hat dem Luftfahrt-Bundesamt den Erwerb unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muß die Angaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Nr. 1 enthalten. Mit der Anzeige ist der Eintragungsschein vorzulegen.

(3) Auf Grund der Anzeige ist die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle und im Eintragungsschein zu berichtigen.

***LuftVZO § 17 Löschung der Eintragung**

Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen und der Eintragungsschein einzuziehen, wenn

1. das Luftfahrzeug nicht mehr zum Verkehr zugelassen ist oder die Lufttüchtigkeit nicht nur vorübergehend entfallen ist,

2. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes nicht mehr vorliegen, oder
3. das Luftfahrzeug entgegen den Vorschriften des § 14 Abs. 2 eingetragen ist.

***LuftVZO § 18 Einsicht in die Luftfahrzeugrolle**

Die Einsicht in die Luftfahrzeugrolle ist jedem gestattet. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Eintragung zu erteilen und zu beglaubigen.

***LuftVZO § 18a Eintragung in sonstige Verzeichnisse**

(1) Segelflugzeuge und bemannte Ballone sind bei der Verkehrszulassung von dem Luftfahrt-Bundesamt von Amts wegen in ein Verzeichnis einzutragen.

(2) Ultraleichtflugzeuge werden für die Verkehrszulassung in das Luftsportgeräteverzeichnis vom Beauftragten eingetragen, Hängegleiter und Gleitsegel auf Antrag.

(3) § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und die §§ 15 bis 18 sind sinngemäß anzuwenden, ausgenommen § 14 Abs. 1 Satz 4 für Hängegleiter und Gleitsegel.

***LuftVZO § 19 Kennzeichen**

(1) Bei der Verkehrszulassung, in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 und des § 18a Abs. 2 zweiter Halbsatz bei der Eintragung, wird dem Luftfahrzeug ein Kennzeichen zugeteilt; im Falle der vorläufigen Verkehrszulassung nach § 12 kann ihm ein vorläufiges Kennzeichen zugeteilt werden. Die Kennzeichen sind zugleich mit dem deutschen Staatszugehörigkeitszeichen nach den Vorschriften der Anlage 1 am Luftfahrzeug zu führen.

(2) Auf Antrag kann unter Angabe des Musters, der Baureihe und der Werknummer des Luftfahrzeugs ein Kennzeichen, für Luftsportgeräte befristet, vorgemerkt werden.

LuftVZO Zweiter Abschnitt Luftfahrtpersonal

1. Betätigung als Luftfahrtpersonal

***LuftVZO § 20 Erlaubnis als Luftfahrer**

(1) Luftfahrer, die einer Erlaubnis bedürfen, sind

1. Flugzeugführer und Führer von Drehflüglern,
2. Flugnavigatoren,
3. Flugingenieure,
- 3a. Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei,
4. Bordfunker,
5. Luftschiffführer,

6. Motorseglerführer,
7. Segelflugzeugführer,
8. Freiballonführer,
9. Luftsportgeräteführer.

(2) Art, Umfang und fachliche Voraussetzung der Erlaubnis bestimmen sich nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal.

(3) Angehörige des technischen Personals bedürfen für das Rollen eines Luftfahrzeugs, das sich mit eigener Kraft fortbewegt, einer Erlaubnis nicht, wenn sie das Luftfahrzeug insoweit beherrschen und von dem Luftfahrzeughalter oder von dem Unternehmer eines luftfahrttechnischen Betriebes, unter dessen Verantwortung das Luftfahrzeug gerollt wird, schriftlich mit dem Rollen beauftragt sind. Das gleiche gilt für Luftfahrzeugführer, in deren Luftfahrerschein die Musterberechtigung für das entsprechende Muster nicht eingetragen ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Drehflügler. Der Bundesminister für Verkehr kann für luftfahrttechnische Betriebe Ausnahmen verfügen.

***LuftVZO § 21 Erlaubnis für sonstiges Luftfahrtpersonal**

(1) Einer Erlaubnis als sonstiges Luftfahrtpersonal bedürfen

1. Prüfer von Luftfahrtgerät,
2. Flugdienstberater,
3. Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät.

(2) § 20 Abs. 2 ist anzuwenden.

***LuftVZO § 22 Zuständige Stellen**

(1) Die Erlaubnis wird

1. für Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer und Freiballonführer und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Bewerber
 - a) seinen Hauptwohnsitz hat oder
 - b) ausgebildet ist,
2. für Berufsflugzeugführer 1. Klasse, Verkehrsflugzeugführer, Berufshubschrauberführer, Flugnavigatoren, Flugingenieure, Luftschiffführer sowie Prüfer von Luftfahrtgerät, Flugdienstberater und Luftfahrtpersonal des Bundesgrenzschutzes von dem Luftfahrt-Bundesamt,
3. für Luftsportgeräteführer, Windenführer für Luftsportgerät und Prüfer von Luftsportgerät von dem Beauftragten

erteilt. Das gleiche gilt für Erweiterungen der Erlaubnis und die Erteilung besonderer Berechtigungen. Die Prüfung zum Erwerb der Instrumentenflugberechtigung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt abgenommen.

(2) Die Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 von der für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Erlaubnisbehörde, bei besonderen Umständen von der Ausbildungsbehörde und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 von der hiernach zuständigen Stelle erteilt.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, ihre Verlängerung und Erneuerung sowie Erweiterungen und besondere Berechtigungen hierzu können auch von der Erlaubnisbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zuständige Behörde zustimmt.

(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis sowie für Anordnungen nach § 29 Abs. 3.

***LuftVZO § 23 Mindestalter**

(1) Das Mindestalter zum Erlangen einer Erlaubnis beträgt

1. für Segelflugzeugführer und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen 17 Jahre,
2. für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer und Motorseglerführer, Ultraleichtflugzeugführer und Freiballonführer 18 Jahre,
3. für Berufsflugzeugführer, Berufshubschrauberführer, Flugnavigatoren, Flugingenieure, Luftschiffführer, Steuerer von nach § 6 Nr. 9 zulassungspflichtigem sonstigen Luftfahrtgerät, Prüfer von Luftfahrtgerät und Flugdienstberater 21 Jahre.

(2) Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt

1. für Segelflugzeugführer 14 Jahre,
2. für Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte, Windenführer und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen 16 Jahre,
3. für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer, Ultraleichtflugzeugführer und Freiballonführer 17 Jahre,
4. für Luftfahrtpersonal nach Absatz 1 Nr. 3 19 Jahre.

Die zuständige Stelle kann im Einzelfall einen früheren Ausbildungsbeginn zulassen.

***LuftVZO § 24 Voraussetzungen für die Ausbildung**

(1) Die Ausbildung von Luftfahrtpersonal ist nur zulässig, wenn

1. der Bewerber das Mindestalter nach § 23 besitzt,
2. der Bewerber tauglich ist,
3. keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben,
4. bei einem minderjährigen Bewerber der gesetzliche Vertreter zustimmt.

(2) Tatsachen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, sind insbesondere Trunksucht, Entmündigung, eine erhebliche gerichtliche Bestrafung oder mehrfache rechtskräftig festgestellte erhebliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften.

(3) Dem Ausbildungsleiter müssen vor Beginn der Ausbildung folgende Unterlagen vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
2. das Tauglichkeitszeugnis;
3. eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § /+ 28 +/- des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist;
4. bei einem minderjährigen Bewerber eine amtlich beglaubigte Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen. Für Bewerber um eine Erlaubnis für Sprungfallschirmführer gilt das Gesundheitsattest eines Sport- oder Hausarztes als Tauglichkeitszeugnis nach Satz 1 Nr. 2. Bewerber um eine Erlaubnis für Hängegleiter- und Gleitsegelführer sind von dem Nachweis der Tauglichkeit befreit; als Vorlage der Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 gilt das Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises.

(4) Der Ausbildungsleiter meldet jeden neu aufgenommenen Bewerber spätestens acht Tage nach Ausbildungsbeginn der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Stelle. Der Meldung sind die in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen beizufügen. Hat der Ausbildungsleiter Zweifel an der Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit (Eignung) des Bewerbers, teilt er die Gründe hierfür bei der Meldung oder während der Ausbildung der zuständigen Stelle mit. Die zuständige Stelle kann die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung davon abhängig machen, daß der Bewerber seine Eignung durch eine psychologische Beurteilung nachweist. Die zuständige Stelle untersagt die Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung, wenn der Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt.

(5) Die Meldung nach Absatz 4 ist bei Bewerbern, die sich als Segelflugzeugführer oder Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte ausbilden lassen wollen, nur erforderlich, wenn der Ausbildungsleiter Zweifel hat, ob der Bewerber die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt.

***LuftVZO § 24a Tauglichkeitszeugnis**

(1) Das Tauglichkeitszeugnis nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 ist von einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle abzugeben. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers begründen, so kann die zuständige Stelle anordnen, daß der Antragsteller seine Eignung durch eine psychologische Beurteilung nachweist. Hat der Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle Nichttauglichkeit oder eine eingeschränkte Tauglichkeit eines Bewerbers festgestellt, teilt er die Feststellung der zuständigen Stelle mit. Auf Antrag des Bewerbers entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung eines vom Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Landesverkehrsbehörden gebildeten fliegerärztlichen Ausschusses über die Erteilung der Erlaubnis. Untersuchungsberichte dürfen nur einem zur Vornahme von Tauglichkeitsuntersuchungen berechtigten Arzt zugänglich gemacht werden.

(2) Das Tauglichkeitszeugnis ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die eine gültige Erlaubnis als Luftfahrer besitzen und die Ausbildung für eine andere Tätigkeit nach § 20 anstreben, soweit nicht für diese Tätigkeit ein höherer Tauglichkeitsgrad vorgeschrieben ist.

(3) Die fliegerärztlichen Untersuchungsstellen nach Absatz 1 bedürfen der Anerkennung durch das Luftfahrt-Bundesamt oder durch die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß Anlage 3. Ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung besteht nicht. Die Anerkennung wird durch die zuständige Behörde in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.

(4) Als Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen an Bewerber um die Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer, Ultraleichtflugzeugführer oder Freiballonführer kann anerkannt werden, wer die Bestallung als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt für Innere Medizin besitzt, mit den Anforderungen des Motorflugs auf Flugzeugen oder Motorseglern oder des Segelflugs vertraut ist und an einem vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Lehrgang für Fliegerärzte teilgenommen hat. Die Teilnahme an einem Lehrgang ist nicht erforderlich für Leiter von fliegerärztlichen Untersuchungsstellen, die nur Segelflugzeugführer, Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte oder Freiballonführer untersuchen. Der Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle für berufsmäßig tätiges Luftfahrtpersonal muß die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Luftfahrtmedizin, insbesondere über die Arbeitsbedingungen des zu untersuchenden Luftfahrtpersonals, verfügen. Die fliegerärztliche Untersuchungsstelle muß den organisatorischen und technischen Voraussetzungen nach Anlage 3 zu dieser Verordnung entsprechen.

(5) Die Anerkennung nach Absatz 3 kann eingeschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Rücknahme oder der Widerruf werden durch die nach Absatz 3 zuständige Behörde in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.

***LuftVZO § 25 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis kann schon vor Ablegung der nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Prüfungen gestellt werden. Ist für die Erlaubnis eine Prüfung nicht vorgeschrieben, so ist der Antrag nach Abschluß der in der Verordnung über Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Ausbildung zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die in § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Unterlagen, es sei denn, der Antrag wird bei der zuständigen Stelle gestellt, der die Unterlagen nach § 24 Abs. 4 oder 5 vorgelegt worden sind; die zuständige Stelle kann die Vorlage eines neuen Tauglichkeitszeugnisses verlangen, wenn das nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 vorgelegte ärztliche Zeugnis älter als ein Jahr ist;
2. eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit, die auf Verlangen nachzuweisen ist;
3. ein vom Ausbildungsleiter angefertigter Ausbildungsnachweis über die theoretische und praktische Ausbildung;
4. der Nachweis der Vorbildung nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal;
5. zwei Paßbilder.

(3) Soweit nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal eine früher ausgeübte Tätigkeit bei der Erteilung der Erlaubnis berücksichtigt werden kann, ist der Nachweis durch die früheren Luftfahrerscheine oder andere Beweismittel zu führen. Ist dieser Nachweis nicht möglich, so kann die frühere Tätigkeit des Bewerbers glaubhaft gemacht werden.

LuftVZO § 26*Erteilung der Luftfahrerscheine und sonstigen Ausweise**

(1) Die zuständige Stelle erteilt die Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 sowie die in der Verordnung über Luftfahrtpersonal bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat der nach den Vorschriften der Verordnung über Luftfahrtpersonal bestimmte Prüfungsrat Zweifel an der Eignung des Bewerbers, teilt er der zuständigen Stelle die Gründe hierfür mit. § 24 Abs. 4 Satz 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung eines Ausweises nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal erteilt. Die Dauer der Gültigkeit der Erlaubnis ist in dem Ausweis einzutragen. Das gleiche gilt für besondere Berechtigungen sowie Erweiterungen der Erlaubnis, wenn der Bewerber die in der Verordnung über Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Voraussetzungen nachgewiesen hat. Der Ausweis ist bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen.

LuftVZO § 26a*Voraussetzungen für die Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis**

(1) Bei der Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis, die sich nach den Vorschriften der Verordnung über Luftfahrtpersonal bestimmen, müssen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 fortbestehen und ein Tauglichkeitszeugnis nach § 24a vorgelegt werden. Für Sprungfallschirmführer gilt das Gesundheitsattest eines Sport- oder Hausarztes als Tauglichkeitszeugnis. Ultraleichtflugzeugführer müssen mit Vollendung des 40. Lebensjahres regelmäßig ein Tauglichkeitszeugnis vorlegen. § 24a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die nach § 28 erteilten Anerkennungen sinngemäß.

LuftVZO § 27*Erlaubnisse der Bundeswehr**

(1) Eine von der Bundeswehr erteilte Erlaubnis zu einer Tätigkeit in der militärischen Luftfahrt berechtigt während der Dauer des Dienstverhältnisses im gleichen Umfang zu einer Tätigkeit in der zivilen Luftfahrt mit Ausnahme der Tätigkeit als Luftfahrzeugführer im gewerblichen Luftverkehr, als Flugingenieur oder als Fluglehrer einschließlich der Einweisungsberechtigung nach den §§ 92 und 93 der Verordnung über Luftfahrtpersonal. Die Tätigkeit als Prüfer für Luftfahrtgerät in der zivilen Luftfahrt darf nur mit Zustimmung und nach näherer Weisung des Luftfahrt-Bundesamtes oder des Beauftragten ausgeübt werden.

(2) Auf Antrag der zuständigen Bundeswehrdienststelle erteilt die zuständige Stelle dem Inhaber einer militärischen Erlaubnis eine entsprechende zivile Erlaubnis nach dieser Verordnung ohne nochmalige Prüfung der Eignung und Befähigung. Die Erteilung der Erlaubnis für eine Tätigkeit als Berufsflugzeugführer, Berufshubschrauberführer, Flugingenieur und Prüfer von Luftfahrtgerät sowie die Berechtigung für Flüge nach Instrumentenflugregeln und die Lehrberechtigung einschließlich der Einweisungsberechtigung nach den §§ 92 und 93 der Verordnung über Luftfahrtpersonal kann von dem Nachweis der fachlichen Voraussetzungen, der Fähigkeiten und Kenntnisse nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal abhängig gemacht werden.

(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Inhaber einer militärischen Erlaubnis auf Antrag von der Bundeswehrdienststelle zu bescheinigen, für welche Tätigkeiten und in welchem Umfang ihm die Erlaubnis erteilt war.

(4) Die Erlaubnisbehörde erteilt dem Inhaber einer Bescheinigung nach Absatz 3 auf Antrag eine seiner militärischen Erlaubnis entsprechende Erlaubnis nach dieser Verordnung, sofern die Voraussetzungen für die Verlängerung dieser Erlaubnis nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal erfüllt sind und der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt ist. Wird der Antrag später gestellt, so erteilt die Erlaubnisbehörde eine zivile Erlaubnis, sofern die

Voraussetzungen für die Erneuerung der beantragten Erlaubnis erfüllt sind. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

***LuftVZO § 28 Anerkennung von Erlaubnissen**

(1) Nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilte Erlaubnisse berechtigen nur zum Führen oder Bedienen von Luftfahrzeugen, die in dem Staat oder Gebiet, in dem die Erlaubnis erteilt oder als gültig anerkannt worden ist, eingetragen sind. Voraussetzung hierfür ist, daß die Anforderungen, nach denen die Erlaubnis erteilt oder als gültig anerkannt ist, den auf Grund des Artikels 33 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (BGBl. 1956 II S. 411) aufgestellten Mindestanforderungen entsprechen; diese Voraussetzung gilt nicht für Luftsportgeräteführer.

(2) Erlaubnisse nach Absatz 1 für eine Betätigung als Luftfahrtpersonal können allgemein oder im Einzelfall anerkannt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung gewährleistet ist. Die Anerkennung kann von dem Nachweis der Eignung nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie der fachlichen Voraussetzungen, der Fähigkeiten und Kenntnisse nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal abhängig gemacht werden. Die allgemeine Anerkennung wird von dem Bundesminister für Verkehr, die Anerkennung im Einzelfall von dem Luftfahrt-Bundesamt oder von dem Beauftragten erteilt. Die Anerkennung kann eingeschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Der Ausweis über die Erlaubnis und die Bescheinigung über die Anerkennung im Einzelfall sind bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen.

(3) Für anerkannte Erlaubnisse kann die zuständige Stelle auf Antrag entsprechende deutsche Ausweise erteilen. Der Bundesminister für Verkehr kann für Luftsportgeräteführer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

***LuftVZO § 28a Anerkennung von Erlaubnissen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erteilt wurden**

(1) Von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erteilte Erlaubnisse sowie alle damit verbundenen Rechte und Bedingungen werden im Einzelfall ohne unbillige Verzögerung und ohne Auflage weiterer Prüfungen vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes, der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über Luftfahrtpersonal entsprechen.

(2) Jeder Inhaber einer von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erteilten Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer darf auf in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenen Luftfahrzeugen, die für eine Mindestflugbesatzung, bestehend aus einem Luftfahrzeugführer, zugelassen sind, bei Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage im Umfang der Rechte seiner Erlaubnis tätig werden.

(3) Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erteilten Erlaubnis den in Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechen, wird geprüft, unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis anerkannt werden kann. Die Absätze 2 und 4 bleiben unberührt. Bestehen nach Prüfung der Gleichwertigkeit der Erlaubnis weiterhin begründete Zweifel, wird dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem alle erforderlichen Angaben vorliegen, schriftlich mitgeteilt, welche zusätzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erforderlich sind. Der ausstellende Staat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaft werden davon schriftlich unterrichtet. Dem Inhaber der Erlaubnis wird so bald wie möglich Gelegenheit gegeben, zusätzliche Prüfungen abzulegen. Hat der Antragsteller den zusätzlichen Voraussetzungen Genüge getan, wird die betreffende Erlaubnis unverzüglich anerkannt.

(4) Erlaubnisse für Luftfahrzeugführer, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Anforderungen des Anhangs 1 zu dem Abkommen von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt erteilt wurden, werden anerkannt, wenn der Inhaber den in der Anlage 4 zur Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung aufgeführten besonderen Anforderungen genügt.

(5) Wird eine deutsche Erlaubnis auf der Grundlage einer von einem Drittland erteilten Erlaubnis oder eines Teiles einer solchen Erlaubnis erteilt, wird dies in der Erlaubnis vermerkt.

(6) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden zu Ausbildungseinrichtungen sowie zu Prüfungen und Verfahren zum Erlaubniserwerb in derselben Weise wie deutsche Staatsangehörige zugelassen.

***LuftVZO § 29 Widerruf, Ruhen und Beschränkung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist von der nach § 22 Abs. 3 oder nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zuständigen Stelle zu widerrufen und der Ausweis einzuziehen, wenn sich Tatsachen dafür ergeben, daß der Inhaber für die erlaubte Tätigkeit ungeeignet ist.

(2) Die Erlaubnis ist ferner zu widerrufen und der Ausweis einzuziehen, wenn der zuständigen Stelle Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an dem ausreichenden praktischen Können oder fachlichen Wissen des Inhabers der Erlaubnis rechtfertigen, und wenn eine von ihr angeordnete Überprüfung entweder verweigert wird oder ergibt, daß der Inhaber der Erlaubnis ein ausreichendes praktisches Können oder fachliches Wissen nicht mehr besitzt.

(3) An Stelle des Widerrufs kann das Ruhen der Erlaubnis auf Zeit oder eine Nachschulung mit anschließender Überprüfung angeordnet oder die Erlaubnis auf eine bestimmte Betätigung in der Luftfahrt beschränkt werden, wenn dies ausreicht, um die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs aufrechtzuerhalten. Das Ruhen der Erlaubnis kann auch in Fällen erheblicher Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs bis zur Feststellung des weiteren ausreichenden praktischen Könnens oder fachlichen Wissens nach Absatz 2 angeordnet werden, wenn der zuständigen Stelle Tatsachen bekannt werden, die erkennen lassen, daß der Inhaber der Erlaubnis das ausreichende praktische Können oder fachliche Wissen nicht mehr besitzt. Der über die Erlaubnis ausgestellte Ausweis ist für die Zeit des Ruhens der Erlaubnis einzuziehen und im Falle der Beschränkung zu berichtigen oder durch einen neuen Ausweis zu ersetzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die nach § 28 erteilten Anerkennungen sinngemäß.

2. Ausbildung von Luftfahrern

***LuftVZO § 30 Erlaubnis und Lehrberechtigung**

(1) Die Ausbildung von Luftfahrern darf nur in Ausbildungsbetrieben (Luftfahrerschulen) durchgeführt werden, die dafür eine Erlaubnis besitzen.

(2) Luftschiffführer, Freiballonführer und Motorseglerführer, die eine Erlaubnis für Flugzeugführer, Hubschrauberführer oder Segelflugzeugführer besitzen, können auch außerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Luftfahrerschulen ausgebildet werden. Das gleiche gilt für die Einweisung von Luftfahrern auf andere Luftfahrzeugmuster.

(3) Die praktische Ausbildung darf, unbeschadet der Erlaubnis nach Absatz 1, nur von Personen vorgenommen werden, die hierfür eine Lehrberechtigung besitzen. Die Lehrberechtigung wird nach den Vorschriften der Verordnung über Luftfahrtpersonal erteilt.

LuftVZO § 31*Zuständige Stellen**

(1) Die Erlaubnis wird

1. für Luftfahrerschulen, die nur Privatflugzeugführer, Berufsflugzeugführer 2. Klasse, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer und Freiballonführer ausbilden, von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt werden soll,
2. für Luftfahrerschulen, soweit sie Luftsportgeräteführer ausbilden, von dem Beauftragten,
3. für andere Luftfahrerschulen von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt.

(2) Wären nach Absatz 1 Nr. 1 in derselben Sache die Luftfahrtbehörden mehrerer Länder zuständig, so ist die Luftfahrtbehörde des Landes zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Ausbildung liegt. Im Zweifel bestimmen die obersten Luftfahrtbehörden der beteiligten Länder im gegenseitigen Einvernehmen die nach Absatz 1 Nr. 1 zuständige Behörde.

LuftVZO § 32*Antrag auf Erteilung der Erlaubnis**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § /+ 28 +/ des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Erlaubnis abhängt;
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit, sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist; die Staatsangehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen;
3. die Namen des Ausbildungsleiters, der Fluglehrer und des sonstigen Lehrpersonals unter Angabe der Lehrfächer;
4. die Angaben über die Aufnahmebedingungen, über das Ziel, den Gang und die Dauer der Ausbildung, die Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Schüler und die Ausbildungskosten;
5. die Angaben über die Ausbildungsräume, Lehrmittel, das Übungsgelände und die sonstigen Betriebsgrundlagen nach Anlage 2;
6. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers;
- 6a. bei Verwendung von Luftfahrzeugen, die nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen, den Nachweis, daß er daran uneingeschränkt die Verfügungsgewalt besitzt, die die beabsichtigte Verwendung der Luftfahrzeuge voraussetzt, sowie auf Verlangen der zuständigen Stelle über den Eigentümer der Luftfahrzeuge die Angaben nach den Nummern 1, 2 und 6;
7. den Nachweis, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuerhalten, einen sicheren Betrieb und eine geordnete Ausbildung durchzuführen.

(2) Dem Antrag sind die Luftfahrerscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften der Luftfahrerscheine sowie Lebensläufe des Ausbildungsleiters, der Fluglehrer und des sonstigen Lehrpersonals beizufügen.

(3) Die zuständige Stelle kann verlangen, daß die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 durch Vorlage eines Gutachtens des Luftfahrt-Bundesamtes geführt werden.

***LuftVZO § 33 Erteilung und Umfang der Erlaubnis**

(1) Die zuständige Stelle erteilt die Erlaubnis wenn

1. durch die vorgesehene Ausbildung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist,
2. Antragsteller, Ausbildungsleiter, Fluglehrer und sonstiges Lehrpersonal geeignet sind und
3. im übrigen den Vorschriften für Luftfahrerschulen nach Anlage 2 entsprochen wird.

(2) Die Erlaubnis wird für die Ausbildung bestimmter Arten von Luftfahrern erteilt. Sie kann eingeschränkt, mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses einer Unfallversicherung, verbunden und befristet werden. In der Erlaubnis wird der Ort des Schwerpunktes der Ausbildung bestimmt. Die Benutzung eines anderen als des in der Erlaubnis genannten Ausbildungsgeländes bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle.

(3) Änderungen der Aufnahmebedingungen sowie Änderungen des Betriebszustandes, insbesondere ein Wechsel des Ausbildungsleiters, des Lehrpersonals oder des Luftfahrzeugs, bedürfen der Genehmigung. Änderungen des Namens der Luftfahrerschule sind der zuständigen Stelle mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn der Inhaber der Erlaubnis eine juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Gesellschaft ist, bei einem Wechsel von vertretungsberechtigten Personen.

***LuftVZO § 34 Erleichterungen für den Luftsport**

(1) Luftsportverbänden kann eine Erlaubnis nach § 33 zur Ausbildung von Motorseglerführern, Segelflugzeugführern oder Fallschirmspringern in den ihnen angeschlossenen Vereinen erteilt werden, sofern bei Durchführung der Ausbildung innerhalb des Verbandes die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Ausbildungsbetriebes gewährleistet sind.

(2) Die zuständige Stelle kann Befreiungen von den Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 und des § 33 Abs. 3 gewähren, soweit die besonderen Umstände des Ausbildungsbetriebes dies rechtfertigen.

***LuftVZO § 35 Beginn der Ausbildung**

Mit der Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Stelle dies auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet. In den Fällen des § 34 kann von der Abnahmeprüfung abgesehen werden.

***LuftVZO § 36 Aufsicht**

(1) Die zuständige Stelle führt die Aufsicht über den Ausbildungsbetrieb, sofern der Bund oder das Land in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht eine andere Behörde dafür bestimmen.

(2) Der Inhaber der Erlaubnis hat der zuständigen Stelle einmal im Jahr einen Ausbildungsbericht vorzulegen.

***LuftVZO § 37 Rücknahme und Widerruf**

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn länger als ein Jahr von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist.

LuftVZO Dritter Abschnitt Flugplätze

1. Flughäfen

***LuftVZO § 38 Begriffsbestimmungen und Einteilung**

(1) Flughäfen sind Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen.

(2) Die Flughäfen werden genehmigt als

1. Flughäfen des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughäfen),
2. Flughäfen für besondere Zwecke (Sonderflughäfen).

***LuftVZO § 39 Genehmigungsbehörde**

(1) Die Genehmigung eines Flughafens wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem das Gelände liegt.

(2) Erstreckt sich das Gelände oder der Bauschutzbereich auf mehrere Länder, so ist Genehmigungsbehörde und Luftfahrtbehörde nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes über Baubeschränkungen im Bauschutzbereich die Behörde des Landes, in dem der überwiegende Teil des Geländes liegt. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung der Luftfahrtbehörden der beteiligten Länder.

***LuftVZO § 40 Antrag auf Erteilung der Genehmigung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § /+ 28 +/ des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Genehmigung abhängt,
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit, sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist,

3. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
4. die Angaben über die bestehenden örtlichen und baulichen Verhältnisse des Geländes, bei Wasserflughäfen auch über den Verkehr von Wasserfahrzeugen,
5. eine Beschreibung der geplanten Anlagen und Betriebseinrichtungen sowie der beabsichtigten Flug- und Flughafenbetriebsabwicklung,
6. a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 mit Höhenschichtlinien, aus dem ersichtlich sind die Grenzen des Flughafens, die Anfluggrundlinien, die Einzelheiten des Ausbauplans, der Bauschutzbereich gegebenenfalls mit einem Vorschlag für Höhenfestlegungen nach den §§ 13 und 15 des Luftverkehrsgesetzes, die Rollbahnen, die Vorfeldflächen, die Bebauungszone mit Bauhöhen und die Luftfahrthindernisse im Bauschutzbereich, bei Wasserflughäfen außerdem die Wassertiefen, die Stromrichtung und -geschwindigkeit, die Fahrrinnen und die Anker- und Anlegestellen für Wasserfahrzeuge,
- b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 2 km von den Enden der Start- und Landeflächen und bis mindestens 1,5 km beiderseits der Anfluggrundlinien im Maßstab 1:5.000 oder 1:2.500 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen,
7. a) je einen Längsschnitt durch die Mittellinie der Start- und Landeflächen mit den Sicherheitsflächen und Anflugsektoren im Längenmaßstab 1:25.000 und im Höhenmaßstab 1:2.500; die höchsten Erhebungen in den genannten Flächen und Sektoren sowie die tiefsten Vertiefungen in den genannten Flächen zu beiden Seiten der Schnittlinie sind deutlich unterscheidbar auf die Längsschnitte zu projizieren,
- b) je einen Längsschnitt durch die unter Buchstabe a bezeichneten Mittellinien bis mindestens 2 km von den Enden der Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1:5.000 und im Höhenmaßstab 1:500 oder im Längenmaßstab 1:2.500 und im Höhenmaßstab 1:250 mit den unter Buchstabe a zweiter Halbsatz bezeichneten Eintragungen,
- c) Querschnitte durch die Start- und Landeflächen und die Sicherheitsflächen im Maßstab 1:2.500,
8. bei Flughäfen, die in mehreren Stufen ausgebaut werden, in den nach Nummer 5 bis 7 beizubringenden Unterlagen eine besonders herausgehobene Darstellung der ersten Ausbaustufe,
9. ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes über die flugklimatologischen Verhältnisse und über die Möglichkeiten einer Flugwetterberatung,
10. das Gutachten
 - a) eines technischen Sachverständigen über das Ausmaß des Fluglärms, der in der Umgebung des Flughafens zu erwarten ist, und
 - b) eines medizinischen Sachverständigen über die Auswirkung dieses Lärms auf die Bevölkerung,
11. bei Sonderflughäfen die Angabe des Zwecks, dem dieser dienen soll.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Unterlagen, insbesondere auch Sachverständigengutachten, fordern. Sie bestimmt, in welcher Anzahl der Antrag und die Unterlagen einzureichen sind.

***LuftVZO § 41 Änderungsanträge**

Die Genehmigungsbehörde bestimmt die Unterlagen, die von dem Flughafenunternehmer einzureichen sind, wenn der Ausbauplan, die Anlage oder der Betrieb des Flughafens wesentlich erweitert oder geändert werden soll.

***LuftVZO § 42 Erteilung und Umfang der Genehmigung, Festlegung des Ausbauplans**

(1) Die Genehmigung des Flughafens ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen, insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Flughafens, verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die Bezeichnung des Flughafens,
2. die Lage des Flughafens,
3. die geographische Lage und Höhe des Flughafenbezugspunkts,
4. die Angabe, zu welcher Klasse des Anhangs 14 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt der Flughafen, gegebenenfalls entsprechend seiner ersten Ausbaustufe, gehört,
5. die Richtung und Länge der Start- und Landebahnen,
6. die Angaben über den Umfang der ersten Ausbaustufe, falls der Flughafen in mehreren Stufen ausgebaut wird,
7. die Arten der Luftfahrzeuge, die den Flughafen benutzen dürfen,
8. bei einem Sonderflughafen den Zweck, dem dieser dienen soll,
9. eine Auflage zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegung der Höhe der Versicherungssumme.

(3) Mit der Genehmigung ist die Festlegung des Ausbauplans zu verbinden.

(4) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Genehmigung in den Nachrichten für Luftfahrer und in den Amtsblättern der Länder, auf die sich der Bauschutzbereich erstreckt. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

***LuftVZO § 43 Flughafenbenutzungsordnung**

(1) Vor der Aufnahme des Flughafenbetriebs hat der Flughafenunternehmer der Genehmigungsbehörde eine Benutzungsordnung und bei Verkehrsflughäfen außerdem eine Regelung der Entgelte für das Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Benutzungsordnung und der Regelung der Entgelte in den Nachrichten für Luftfahrer.

***LuftVZO § 44 Betriebsaufnahme**

(1) Der Flughafen darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigungsbehörde dies auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet.

(2) Die Genehmigungsbehörde veranlaßt die Bekanntmachung der Betriebsaufnahme in den Nachrichten für Luftfahrer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind sinngemäß auf die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes anzuwenden.

***LuftVZO § 45 Pflichten des Flughafenunternehmers**

(1) Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Vorkommnisse, die den Betrieb des Flughafens wesentlich beeinträchtigen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann den Flughafenunternehmer von der Betriebspflicht befreien.

(2) Der Flughafenunternehmer hat beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen und Änderungen der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Luftfahrthindernisse im Flughafen und innerhalb des Bauschutzbereiches sind nach näherer Weisung der Genehmigungsbehörde kenntlich zu machen.

(3) Der Flughafenunternehmer hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere sachkundige Personen für die Leitung des Verkehrs und Betriebes des Flughafens zu bestellen. Diese Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

***LuftVZO § 46 Sicherung von Flughäfen**

(1) Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen so einzufrieden, daß das Betreten durch Unbefugte verhindert wird.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann in besonderen Fällen den Flughafenunternehmer von der Verpflichtung nach Absatz 1 befreien und ihm auferlegen, Verbotsschilder aufzustellen. Die Schilder sollen entlang der Grenze der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens und in Abständen von 250 m und bei einmündenden Geh- oder Fahrwegen mindestens in 1 Meter Höhe über dem Boden angebracht werden. Sie sollen 70 cm breit und 50 cm hoch sein und die Beschriftung

"Flugplatz
Betreten durch Unbefugte verboten"

tragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Wasserflughäfen nur hinsichtlich der zugehörigen Landflächen.

(4) Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Flughafens ist Unbefugten verboten.

***LuftVZO § 47 Aufsicht**

(1) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob

1. der bauliche und betriebliche Zustand des Flughafens entsprechend der Genehmigung fortbesteht,
2. die erteilten Auflagen eingehalten werden und
3. der Flughafenbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen und ist berechtigt, ihre Nachprüfungen auf dem Flughafen durchzuführen.

(2) Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Flughafen bleibt unberührt.

***LuftVZO § 48 Rücknahme und Widerruf der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(2) Die Rücknahme, der Widerruf oder das Erlöschen der Genehmigung aus anderen Gründen ist bekanntzumachen; § 42 Abs. 4 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden.

2. Landeplätze

***LuftVZO § 49 Begriffsbestimmung und Einteilung**

(1) Landeplätze sind Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebs einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes nicht bedürfen und nicht nur als Segelfluggelände dienen.

(2) Die Landeplätze werden genehmigt als

1. Landeplätze des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplätze),
2. Landeplätze für besondere Zwecke (Sonderlandeplätze).

***LuftVZO § 50 Genehmigungsbehörde**

Die Genehmigung eines Landeplatzes wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem das Gelände liegt. § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

***LuftVZO § 51 Antrag auf Erteilung der Genehmigung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung eines Landeplatzes für Landflugzeuge muß enthalten

1. die § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 11 entsprechenden Angaben und Nachweise;
2. a) einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 mit Höhenschichtlinien, aus dem ersichtlich sind der Landeplatz mit seiner Umgrenzung und dem anschließenden Gebiet bis zu einer Entfernung von 3 km, die Anfluggrundlinien, die Start- und Landeflächen, die Bebauungszone mit Bauhöhen, die Luftfahrthindernisse und - soweit vorgesehen - die Start- und Landebahnen, die Rollbahnen, der beschränkte Bauschutzbereich mit dem Bezugspunkt des Landeplatzes sowie ein Vorschlag für Höhenfestlegungen nach den §§ 13 und 15 des Luftverkehrsgesetzes, bei Wasserlandeplätzen außerdem die in § 40 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a für Wasserflughäfen vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben;
- b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 1 km von den Enden der Start- und Landeflächen und bis mindestens 0,5 km beiderseits der Anfluggrundlinien im Maßstab 1:5.000 oder 1:2.500 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen;

3. a) je einen Längsschnitt durch jede Anfluggrundlinie bis mindestens 3 km von den Enden der zugehörigen Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1:25.000 und im Höhenmaßstab 1:2.500 unter Kenntlichmachung der An- und Abflugflächen; die höchsten Erhebungen in einer Fläche mit der vorgenannten Länge der jeweiligen Anfluggrundlinie und mit einer Breite von je 150 m beiderseits dieser Linie sind deutlich unterscheidbar auf die Längsschnitte zu projizieren; das gleiche gilt für die tiefsten Vertiefungen in einer Fläche mit einer Länge bis mindestens 250 m von den Enden der zugehörigen Start- und Landefläche und mit einer Breite von mindestens je 75 m beiderseits der Anfluggrundlinie;
 - b) je einen Längsschnitt durch die unter Buchstabe a bezeichneten Anfluggrundlinien bis mindestens 1 km von den Enden der Start- und Landeflächen im Längenmaßstab 1:5.000 und im Höhenmaßstab 1:500 oder im Längenmaßstab 1:2.500 und im Höhenmaßstab 1:250 mit den unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen;
 - c) Querschnitte durch die Start- und Landeflächen im Maßstab 1: 2.500;
4. das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Landeplatzes;
 5. ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes über die flugklimatologischen Verhältnisse des Landeplatzes und seiner Umgebung.

(2) § 40 Abs. 2 und § 41 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von den Antragserfordernissen des Absatzes 1 zulassen.

(3) Für Landeplätze, die nicht oder nicht nur dem Verkehr von Landflugzeugen dienen sollen, bestimmt die Genehmigungsbehörde die Antragserfordernisse.

***LuftVZO § 52 Erteilung und Umfang der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung des Landeplatzes ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung eines Landeplatzes und zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegung der Höhe der Versicherungssumme verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 entsprechenden Angaben,
2. die Richtung und Länge der Start- und Landeflächen und gegebenenfalls der Start- und Landebahnen,
3. gegebenenfalls die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches.

(3) § 42 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 enthalten.

***LuftVZO § 53 Anzuwendende Vorschriften**

(1) Für die Betriebsaufnahme und die Pflichten des Landeplatzhalters sind § 43 Abs. 1, die §§ 44 und 45 Abs. 1 und 2, für die Aufsicht § 47 und für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung § 48 sinngemäß anzuwenden. Bei Landeplätzen, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen, obliegt die Aufsicht dem Beauftragten.

(2) Für die Sicherung von Landeplätzen ist § 46 Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sicherungsmaßnahmen auch auf Teile des Landeplatzes und

bestimmte Zeiten beschränkt werden können. Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Landeplatzes ist Unbefugten verboten.

(3) Der Landeplatzhalter hat auf Verlangen der Genehmigungsbehörde eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

3. Segelfluggelände

***LuftVZO § 54 Begriffsbestimmung**

(1) Segelfluggelände sind Flugplätze, die für die Benutzung durch Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler bestimmt sind.

(2) Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes kann auf die Benutzung durch selbststartende Motorsegler, Luftsportgeräte und Luftfahrzeuge, soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern oder Hängegleitern oder zum Absetzen von Fallschirmspringern Verwendung finden, erstreckt werden. Die Erstreckung erfolgt auf Antrag des Antragstellers der Genehmigung oder bei bereits erteilter Genehmigung auf Antrag des Halters des Segelfluggeländes. Im übrigen bleibt § 15 Luftverkehrs-Ordnung unberührt.

***LuftVZO § 55 Genehmigungsbehörde**

Die Genehmigung eines Segelfluggeländes wird von der Luftfahrtbehörde des Landes erteilt, in dem das Gelände liegt. § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

***LuftVZO § 56 Antrag auf Erteilung der Genehmigung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. die § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 entsprechenden Angaben,
2. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, wenn das Segelfluggelände einen beschränkten Bauschutzbereich erhalten soll,
3. a) einen Übersichtsplan mit Maßstab 1:25.000 mit Höhenschichtlinien, aus dem ersichtlich sind das Segelfluggelände mit seiner Umgrenzung und dem anschließenden Gebiet bis zu einer Entfernung von 1 km, die An- und Abflugrichtungen, die Luftfahrthindernisse und - soweit vorgesehen - der beschränkte Bauschutzbereich mit dem Bezugspunkt des Segelfluggeländes sowie einen Vorschlag für Höhenfestlegungen nach den §§ 13 und 15 des Luftverkehrsgesetzes,

b) einen Lageplan des Gebietes bis mindestens 1 km von den Enden und bis mindestens 0,5 km von den Seiten der Start- und Landeflächen im Maßstab 1:5.000 oder 1:2.500, aus dem ersichtlich sind die unter Buchstabe a bezeichneten Eintragungen und die Start- und Landeflächen, die Aufstellplätze für Startwinden und die baulichen Anlagen mit Bauhöhen,
4. das Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Segelfluggeländes.

(2) § 40 Abs. 2 und § 41 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen von den Antragserfordernissen des Absatzes 1 zulassen.

***LuftVZO § 57 Erteilung und Umfang der Genehmigung**

(1) Die Genehmigung des Segelfluggeländes ist für seine Anlegung und seinen Betrieb zu erteilen; sie kann mit Auflagen, insbesondere zur Einschränkung von Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Segelfluggeländes und zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung mit Festlegung der Höhe der Versicherungssumme, verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. die § 42 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entsprechenden Angaben,
2. gegebenenfalls die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs,
3. die Arten der in § 54 bezeichneten Luftfahrzeuge, die das Segelfluggelände benutzen dürfen,
4. die Angabe der Startarten.

(3) Die Genehmigungsbehörde macht die Genehmigung des Segelfluggeländes bei Eröffnung des Betriebes in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt; bei Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches veranlaßt sie ferner die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Länder, auf die sich der Bauschutzbereich erstreckt. Die Bekanntmachung muß die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 enthalten.

***LuftVZO § 58 Betrieb des Segelfluggeländes**

Auf den Betrieb des Segelfluggeländes sind § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 und 2 und § 53 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Für den Halter eines Segelfluggeländes besteht keine Betriebspflicht.

***LuftVZO § 59 Sicherung des Segelfluggeländes**

Für die Sicherung von Segelfluggeländen ist § 46 Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sicherungsmaßnahmen auch auf Teile des Segelfluggeländes und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden können. Das Betreten der eingefriedeten oder durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile des Segelfluggeländes ist Unbefugten verboten.

***LuftVZO § 60 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage oder des Betriebes des Segelfluggeländes sind § 44 Abs. 1 sowie § 57 Abs. 3, für die Aufsicht § 47 und für die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung § 48 sinngemäß anzuwenden. Bei Landeplätzen, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen, obliegt die Aufsicht dem Beauftragten.

LuftVZO

Vierter Abschnitt

Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

1. Luftfahrtunternehmen und Fluglinien

LuftVZO § 61*Genehmigungsbehörde, Zulassungsbehörde**

(1) Die Genehmigung wird erteilt

1. a) für Luftfahrtunternehmen, die nur Gelegenheitsverkehr mit Luftfahrzeugen bis zu 5700 kg höchstzulässiger Startmasse betreiben oder deren Linienverkehr mit derartigen Luftfahrzeugen nicht über das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, hinausgeht,

b) für Fluglinien der in Buchstabe a genannten Luftfahrtunternehmen

von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat;
2. für andere Luftfahrtunternehmen und Fluglinien von dem Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle.

(1a) Die Zulassung von Luftsicherheitsplänen wird von dem Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle erteilt.

(2) Werden in einem Luftfahrtunternehmen, dessen Genehmigung nach Absatz 1 in die Zuständigkeit des Landes fällt, Luftfahrzeuge mit mehr als 5700 kg Höchstgewicht verwendet oder wird der von einem solchen Luftfahrtunternehmen betriebene Fluglinienverkehr auf mehr als ein Land ausgedehnt, tritt der Bundesminister für Verkehr an die Stelle der bisherigen Genehmigungsbehörde.

(3) Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit in diesem Land liegt und die nach Absatz 1 Nr. 1 zuständige Behörde zustimmt.

LuftVZO § 62*Antrag auf Erteilung der Genehmigung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § /+ 28 +/ des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Genehmigung abhängt,
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, bei juristischen Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts der Staatsangehörigkeit der vertretungsberechtigten Personen,
3. die Angabe des Zwecks des Luftfahrtunternehmens sowie der Gebiete, in welchen geflogen werden soll,
4. die Angaben über die zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeuge, insbesondere Anzahl, Muster und Kategorien,
5. die Namen des Luftfahrtpersonals unter Angabe der erteilten Erlaubnisse und besonderen Berechtigungen,
6. den Nachweis der für den sicheren Betrieb erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, den Gesellschaftsvertrag, die Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Angaben über die Kapitalzusammensetzung des Unternehmens, sein Anlagevermögen und den Kapitalbedarf, ferner einen Wirtschafts- und Liquiditätsplan für das laufende und

folgende Jahr sowie Angaben über die vorgesehenen Beförderungsentgelte und -bedingungen,

- 6a. bei Verwendung von Luftfahrzeugen, die nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen, den Nachweis, daß er daran uneingeschränkt die Verfügungsgewalt besitzt, die die beabsichtigte Verwendung der Luftfahrzeuge voraussetzt (Haltereigenschaft), sowie auf Verlangen der Genehmigungsbehörde über den Eigentümer der Luftfahrzeuge die Angaben nach den Nummern 1, 2 und 6,
7. den Nachweis des Abschlusses der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung für Fluggäste,
8. den Nachweis, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuerhalten und einen sicheren Betrieb durchzuführen,
9. den Nachweis, daß die Ausrüstung der Luftfahrzeuge für die beabsichtigte Verwendung den Vorschriften für den Betrieb des Luftfahrzeugs entspricht und die Führer der Luftfahrzeuge die erforderlichen Berechtigungen besitzen.

Der Nachweis für die Voraussetzungen nach den Nummern 8 und 9 und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nach Nummer 6 ist durch eine Bestätigung des Luftfahrt-Bundesamtes zu führen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung einer Fluglinie muß Angaben enthalten über

1. die Linienführung,
2. den Zeitpunkt des Beginns des Fluglinienverkehrs,
3. den Flugplan,
4. die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen,
5. die zur Verwendung vorgesehenen Flugzeugmuster.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit für die Entscheidung über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 weitere Angaben, Unterlagen und Nachweise durch die Bestätigung der von der Genehmigungsbehörde bestimmten Stellen verlangen sowie Prüfungen des Unternehmens vornehmen.

***LuftVZO § 63 Genehmigung, Rücknahme und Widerruf**

(1) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn von ihr länger als ein Jahr kein Gebrauch gemacht worden ist.

***LuftVZO § 64 Anzeigepflichten**

Änderungen der Betriebsgrundlagen, die Gegenstand der Genehmigung waren, sind von dem Inhaber der Genehmigung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ist der Inhaber der Genehmigung eine juristische Person oder eine Gesellschaft des Handelsrechts, so sind Veränderungen hinsichtlich der vertretungsberechtigten Personen ebenfalls der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigung von Änderungen des Fluglinienplans sowie von sonstigen Änderungen oder der

beabsichtigten Einstellung des Betriebs einer Fluglinie ist spätestens vier Wochen vor dem jeweils vorgesehenen Zeitpunkt zu beantragen.

***LuftVZO § 65 Aufsicht**

(1) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen und Überprüfungen der Luftfahrzeuge und des Unternehmens durchführen.

(2) Ist der Bundesminister für Verkehr für die Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens zuständig, können die Aufsichtsbefugnisse nach Absatz 1 dem Luftfahrt-Bundesamt im Einzelfall übertragen werden.

2. Gewerbsmäßige Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke

***LuftVZO § 66 Genehmigungsbehörde**

Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke wird von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, erteilt. Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftsportgeräten für sonstige Zwecke ist nicht zulässig; der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn diese Verwendung überwiegend in dem anderen Land erfolgt und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.

***LuftVZO § 67 Antrag auf Erteilung der Genehmigung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers, eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und darüber, daß ein Führungszeugnis nach § /+ 28 +/- des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde beantragt worden ist, bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts außerdem den Namen und Wohnsitz der vertretungsberechtigten Personen sowie auf Verlangen eine Bescheinigung des Registergerichts, daß die Eintragung in das Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister nur noch von der Erteilung der Genehmigung abhängt,
2. die Angabe des Zwecks der Flüge sowie der Gebiete, in welchen geflogen werden soll,
3. die Angaben über die zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeuge, insbesondere Anzahl, Muster und Kategorien,
4. den Nachweis, daß die Ausrüstung der Luftfahrzeuge für die beabsichtigte Verwendung den Vorschriften für den Betrieb der Luftfahrzeuge entspricht und die Führer der Luftfahrzeuge die erforderlichen Berechtigungen besitzen,
5. den Nachweis, daß ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen vorhanden sind, um die Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge jederzeit aufrechtzuerhalten und einen sicheren Betrieb durchzuführen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich sind.

***LuftVZO § 68 Anzuwendende Vorschriften**

Auf die Genehmigung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf, Änderungsanzeigen und die Aufsicht sind die §§ 63 bis 65 sinngemäß anzuwenden.

3. Selbstkostenflüge

***LuftVZO § 69 Genehmigungsbehörde**

Die Genehmigung für Selbstkostenflüge wird von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, erteilt. Die Genehmigung kann von der Luftfahrtbehörde eines anderen Landes erteilt werden, wenn die Selbstkostenflüge überwiegend in diesem Land durchgeführt werden und die nach Satz 1 zuständige Behörde zustimmt.

***LuftVZO § 70 Antrag auf Erteilung der Genehmigung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß die Angaben nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9, ferner den Nachweis des Abschlusses einer Unfallversicherung der Fluggäste durch Vorlage des Versicherungsscheins oder eine Deckungszusage der Versicherung enthalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben, Unterlagen und Nachweise fordern, die für eine Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich sind.

***LuftVZO § 71 Anzuwendende Vorschriften**

Auf die Genehmigung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und die Aufsicht sind die §§ 63 und 65 sinngemäß anzuwenden.

***LuftVZO § 72 Aufzeichnungen**

Der Halter des Luftfahrzeugs hat bei genehmigungspflichtigen Selbstkostenflügen Aufzeichnungen zu führen, aus denen Flugstrecke, Flugzeug und Kosten je Flugstunde für jeden Tag ersichtlich sind. Erklärungen der beförderten Personen über den von ihnen entrichteten Kostenbeitrag sind beizufügen. Die Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde vom Halter des Luftfahrzeugs halbjährlich vorzulegen.

4. Luftfahrtveranstaltungen

***LuftVZO § 73 Genehmigungsbehörde**

Die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen wird

1. für Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über ein Land hinausgehen, von der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfinden soll,
2. für Luftfahrtveranstaltungen, die über ein Land hinausgehen, von dem Bundesminister für Verkehr erteilt.

LuftVZO § 74*Antrag auf Erteilung der Genehmigung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist acht Wochen vor der Veranstaltung in doppelter Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

(2) Er muß enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters und des verantwortlichen Leiters;
2. die Art, den Zweck, die Zeit und den Ort der Veranstaltung, das Programm und die Einwilligung des Flugplatzhalters; findet die Veranstaltung nicht von einem genehmigten Flugplatz aus statt, so sind eine Skizze des in Aussicht genommenen Geländes mit Angabe seiner Abmessungen und ein Gutachten über seine Eignung sowie der Nachweis des Benutzungsrechts beizufügen;
3. die Muster und Kennzeichen der zur Verwendung bestimmten Luftfahrzeuge oder, wenn dies bei Antragstellung noch nicht möglich ist, allgemeine Angaben über Anzahl und Muster der beteiligten Luftfahrzeuge;
4. auf Verlangen der Genehmigungsbehörde den Namen und die Luftfahrerscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften der Luftfahrerscheine der beteiligten Luftfahrer sowie die Vereinbarungen des Veranstalters mit den Luftfahrern, Luftfahrtunternehmen, sonstigen an den Vorführungen in der Luft und am Boden Beteiligten und den Haftpflicht- und Unfallversicherern.

(3) Für Luftfahrtveranstaltungen, die auf Grund einer Ausschreibung durchgeführt werden sollen, kann die Genehmigungsbehörde gestatten, daß die Angaben nach Absatz 1 bis 4 ganz oder teilweise durch die Ausschreibung ersetzt werden.

(4) Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle, Hängegleiter oder Gleitsegel teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen, bedürfen nicht der Genehmigung.

LuftVZO § 75*Anzuwendende Vorschriften**

Auf die Genehmigung, ihre Rücknahme, ihren Widerruf und die Aufsicht sind die §§ 63 und 65 sinngemäß anzuwenden.

5. Mitführen gefährlicher Güter***LuftVZO § 76****Begriffsabgrenzung**

Gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung sind

1. Waffen, Munition, Sprengstoffe,
2. sonstige feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die leicht entzündbar, selbstentzündlich, entzündend, ätzend, giftig, radioaktiv oder magnetisch sind oder zur Polymerisation neigen, soweit es sich nicht um geringe Mengen handelt, die üblicherweise für den täglichen Gebrauch verwendet werden,
3. Stoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln,
4. verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase, soweit sie nicht zur Ausrüstung des Luftfahrzeugs gehören,
5. Gegenstände oder Stoffe, die das Luftfahrzeug oder dessen Ausrüstung oder Zubehör in einer die Sicherheit beeinträchtigenden Weise beschädigen können oder

andere schädliche oder belästigende Merkmale besitzen, die sie zu Beförderungen in Luftfahrzeugen ungeeignet machen.

***LuftVZO § 77 Erlaubnispflicht**

Gefährliche Güter, die in Luftfahrzeugen ohne Erlaubnis mitgeführt werden dürfen, sind

1. gefährliche Güter im Rahmen einer nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes genehmigten Verwendung,
2. Waffen, die der Mitführende nach anderen Rechtsvorschriften tragen darf.

***LuftVZO § 78 Erlaubnis, Rücknahme und Widerruf**

(1) Die Erlaubnis wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. gewährleistet ist, daß die Güter so bemessen und so verpackt sind, daß die Sicherheit des Luftverkehrs nicht gefährdet wird und
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Luftfahrzeughalters und seiner Bediensteten oder der Personen ergeben, die gefährliche Güter mit sich führen.

(3) Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben unberührt.

(4) Auf die Rücknahme und den Widerruf ist § 63 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

6. Mitführen von Funkgeräten

***LuftVZO § 79 Erlaubnispflicht**

(1) Die Erlaubnis, Funkgeräte (Funksende- und Empfangsgeräte) in Luftfahrzeugen mitzuführen, wird erteilt, wenn Sicherheit oder Ordnung im Luftverkehr dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ohne Erlaubnis dürfen mitgeführt werden

1. Funkgeräte, die zur Ausrüstung des Luftfahrzeugs gehören,
2. andere Funkgeräte, die auf Grund ihrer Unterbringung im Luftfahrzeug oder aus anderen Gründen während des Fluges nicht in Betrieb genommen werden können.

(3) § 78 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459) bleiben unberührt.

***LuftVZO § 80 Erlaubnisbehörde**

Die Erlaubnis wird

1. im Verkehr aus dem oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung von dem Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle,

2. im übrigen Verkehr von der Erlaubnisbehörde des Landes, in dem das Funkgerät an Bord genommen wird, erteilt.

7. Einrichtung von Bodenfunkstellen

***LuftVZO § 81 Erforderliche Zustimmung**

(1) Bodenfunkstellen für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst, die nicht von dem Flugsicherungsunternehmen betrieben werden, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes eingerichtet und betrieben werden. Vor Erteilung der Zustimmung ist das Flugsicherungsunternehmen zu hören. Die laufende Überwachung des Betriebes obliegt der Luftfahrtbehörde nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr.

(2) Sollen in den Fällen des Absatzes 1 besondere Geräte zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen, betrieben werden, so ist dafür durch die Luftfahrtbehörde die Zustimmung des Flugsicherungsunternehmens einzuholen. Für die Überwachung gilt Absatz 1 Satz 3.

(3) § 79 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Das mit der Durchführung von Flugsicherungsaufgaben nach den Absätzen 1 und 2 betraute Personal muß sachkundig sein und seine Befähigung dem Flugsicherungsunternehmen nachweisen.

***LuftVZO § 82 Zustimmung, Rücknahme und Widerruf**

(1) Auf die Zustimmung, ihre Rücknahme und ihren Widerruf ist § 63 sinngemäß anzuwenden.

(2) Werden technische Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Betrieb festgestellt oder werden die Funkanlagen mißbräuchlich für andere als in der Genehmigungsurkunde der Deutschen Bundespost oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation angegebene Zwecke verwendet, so kann die Zustimmung unbeschadet von Maßnahmen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation widerrufen werden.

8. Luftbildwesen

***LuftVZO §§ 83 bis 89 [weggefallen]**

9. Ausflug deutscher Luftfahrzeuge

***LuftVZO § 90 Erlaubnisbehörde**

Die Erlaubnis zum Ausflug nach § 2 Abs. 6 des Luftverkehrsgesetzes wird von dem Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle erteilt.

***LuftVZO § 91 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens zwei volle Werktage vor Beginn der beabsichtigten Flüge bei der Erlaubnisbehörde zu stellen. Bei der Berechnung der Frist gilt der Sonnabend nicht als Werktag.

(2) Der Antrag muß enthalten

1. den Namen, die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Sitz des Eigentümers und des Luftfahrzeugführers, sowie auf Verlangen der Erlaubnisbehörde Angaben über Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der weiteren Insassen,
2. das Eintragungszeichen, die Art und das Muster des Luftfahrzeugs,
3. den Reiseweg und das Reiseziel unter Angabe der geplanten Zwischenlandungen,
4. den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abflugs und des Rückflugs,
5. den Zweck des Flugs.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die für eine Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 erforderlich sind.

***LuftVZO § 92 Erlaubnisfeier Ausflug**

(1) Der Erlaubnis nach § 90 bedarf es nicht für Flüge zu nichtgewerblichen Zwecken, wenn der Bestimmungsort in einem Vertragsstaat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-Mitgliedsstaat) liegt, sowie für Flüge mit Luftsportgeräten und für Flüge im Fluglinienverkehr.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 anordnen, daß eine Erlaubnis einzuholen ist, wenn im Einzelfall begründeter Verdacht besteht, daß der Flug die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfassungswidrig im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 des Grundgesetzes oder nach den im Geltungsbereich dieser Verordnung bestehenden Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt sind.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Befreiungen nach Absatz 1 für Ausflüge nach bestimmten Staaten zeitweilig außer Kraft setzen, soweit dies im Interesse der Sicherheit und Ordnung sowie der Landesverteidigung der Bundesrepublik Deutschland notwendig ist. Das gilt insbesondere bei Ausflügen nach einem Staat, der es unterläßt, strafbare Handlungen im Sinne der Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) und vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterbreiten oder Verdächtige auszuliefern sowie entführte Luftfahrzeuge an den Staat zurückzugeben, in dem diese eingetragen sind.

***LuftVZO § 93 Erteilung der Erlaubnis, Rücknahme, Widerruf und Aufsicht**

(1) Die Erlaubnis wird für den einzelnen Flug oder allgemein oder für den Flug nach bestimmten Staaten erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Bei Einzelflügen gilt die Ausflugerlaubnis als erteilt, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht vor der angegebenen Zeit des Ausflugs abgelehnt wird.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre

Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

(4) Die Erlaubnis kann ferner widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Ordnung sowie der Landesverteidigung der Bundesrepublik Deutschland notwendig ist. § 92 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Aufsicht beim Vollzug der Absätze 1 bis 4 ist § 65 sinngemäß anzuwenden.

10. Einflug ausländischer Luftfahrzeuge

***LuftVZO § 94 Erlaubnisbehörde**

Die Erlaubnis zum Einflug und zum Verkehr nach § 2 Abs. 7 des Luftverkehrsgesetzes wird von dem Bundesministerium für Verkehr oder einer anderen von ihm bestimmten Stelle unbeschadet der Vorschrift des § 97 erteilt.

***LuftVZO § 95 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Einflug im Fluglinienverkehr ist auf diplomatischem Wege, die übrigen Anträge sind bei der Erlaubnisbehörde zu stellen.

(2) Der Antrag muß enthalten

1. den Namen und die Anschrift des Luftfahrzeughalters,
2. das Luftfahrzeugmuster sowie das Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
3. die vorgesehene Ankunftszeit nach Datum und Uhrzeit und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Weiter- oder Rückflugs,
4. den Ausgangsflugplatz, Bestimmungsflugplatz oder -flugplätze im Bundesgebiet, Zielflugplatz,
5. die Anzahl der Fluggäste und Art und Menge der Fracht, den Zweck des Fluges, insbesondere bei Beförderung einer geschlossenen Gruppe, Angabe, wo die Gruppe ursprünglich zusammengestellt wurde,
6. bei Charterung den Namen, die Anschrift und den Geschäftszweig des Charterers.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Einflug mit motorgetriebenen Luftsportgeräten muß neben den Angaben nach den Nummern 1 bis 4 ein Lärmmeßprotokoll enthalten. Die Erlaubnisbehörde kann weitere Angaben verlangen.

(3) Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen. Er muß für Einflüge im nichtplanmäßigen Verkehr mit Landungen zu gewerblichen Zwecken (Gelegenheitsverkehr), sofern nicht der Fall des Absatzes 4 vorliegt, spätestens zwei volle Werktage vor Beginn des beabsichtigten Fluges, bei einer Reihe von mehr als vier Flügen spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Flüge bei der Erlaubnisbehörde eingegangen sein. Bei der Berechnung der Frist gilt der Sonnabend nicht als Werktag.

(4) Dient ein Einflug im Gelegenheitsverkehr dazu, in der Bundesrepublik Deutschland Fluggäste neu aufzunehmen, so ist dem Antrag ferner eine Bescheinigung darüber, daß der Unfallversicherungsschutz nach § 99 Abs. 3 besteht, beizufügen. Neuaufnahme von Fluggästen liegt dann nicht vor, wenn die Fluggäste vorher auf Grund des gleichen Vertragsverhältnisses mit einem, demselben Unternehmen gehörenden oder für dieses Unternehmen fliegenden Luftfahrzeug in den Geltungsbereich dieser Verordnung gebracht wurden.

(5) Für Flüge, die unter Artikel 3 Buchstabe c des mehrseitigen Abkommens über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa vom 30. April 1956 (BGBl. 1959 II S. 821) fallen, finden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 keine Anwendung.

***LuftVZO § 96 Erlaubnisfreier Einflug und vereinfachte Erteilung der Erlaubnis**

(1) Der Einflug bedarf nicht der Erlaubnis, soweit dies durch ein für den Heimatstaat des Luftfahrzeugs und die Bundesrepublik Deutschland verbindliches Abkommen gestattet ist oder soweit nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte betroffen sind.

(2) Bei Flügen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, und bei Flügen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie nicht unter Artikel 2 des mehrseitigen Abkommens über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa vom 30. April 1956 (BGBl. 1959 II S. 821) fallen, bedarf der Einflug der Erlaubnis.

(3) Bei dem Einflug von Luftfahrzeugen, welche die vorgeschriebenen Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen eines ICAO-Mitgliedstaates führen, gilt die Erlaubnis für den Einflug im Gelegenheitsverkehr, mit Ausnahme der Flüge nach § 95 Abs. 4, als erteilt, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt und nicht vor der angegebenen Zeit des Einflugs abgelehnt wird.

***LuftVZO § 96a Beschränkungen bei erlaubnisfreiem Einflug**

(1) Die Erlaubnisbehörde kann bei Flügen, die nach § 96 einer Einflugerlaubnis nicht bedürfen, den Einflug untersagen, wenn der Verdacht besteht, daß der Flug die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, die verfassungswidrig im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 des Grundgesetzes oder nach den im Geltungsbereich dieser Verordnung bestehenden Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt sind. Der Einflug kann ferner untersagt werden, wenn der Flug seinen Ausgangspunkt in einem Staat hat, der es unterläßt, strafbare Handlungen im Sinne der Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) und vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung zu unterbreiten oder Verdächtige auszuliefern sowie entführte Luftfahrzeuge an den Staat zurückzugeben, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist.

(2) Für Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, kann die Erlaubnisbehörde zur Herstellung und Gewährleistung der Gegenseitigkeit über die Vorschriften der §§ 94 bis 96, 97 und 98 hinaus der Art und Wirkung nach gleiche Beschränkungen festsetzen, denen Luftfahrtunternehmen, die ihren Hauptsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, im Heimatstaat jener Unternehmen unterliegen.

***LuftVZO § 97 Ausländische militärische Luftfahrzeuge**

(1) Die Erlaubnis zum Einflug ausländischer militärischer Luftfahrzeuge erteilt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. § 96 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung tritt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 an die Stelle der in § 78 Abs. 1, § 80 Nr. 1 und § 84 Satz 2 genannten Erlaubnisbehörde.

LuftVZO § 98*Anzuwendende Vorschriften**

Für die Erteilung der Erlaubnis, Rücknahme, Widerruf und Aufsicht ist § 93 sinngemäß anzuwenden.

LuftVZO § 99*Kennzeichen und Versicherungsnachweis ausländischer Luftfahrzeuge**

(1) Ausländische Luftfahrzeuge müssen deutlich und gut sichtbare Kennzeichen tragen, die ihre Feststellung während des Fluges ermöglichen. Die im Eintragsstaat für den internationalen Luftverkehr vorgeschriebenen Urkunden, insbesondere die Bescheinigung über die Eintragung und Lufttüchtigkeit, sind mitzuführen.

(2) Ausländische motorgetriebene Luftsportgeräte, die von einem deutschen oder von einem ausländischen Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, bedürfen der Muster- und Verkehrszulassung. Ausländische nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte, die von einem deutschen oder von einem ausländischen Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, bedürfen der Musterzulassung. Der Beauftragte kann einzelne ausländische Nachweise zur Erteilung der Zulassung nach den Sätzen 1 und 2 anerkennen, wenn gewährleistet ist, daß eine Vergleichbarkeit der ausländischen technischen Anforderungen und Prüfverfahren vorliegt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann für ein ausländisches Luftsportgerät, dessen Führer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, Ausnahmen von der Zulassungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zulassen.

(4) Bei nichtstaatlichen Luftfahrzeugen ist ferner eine Bescheinigung darüber mitzuführen, daß zur Deckung der Haftpflicht für Schäden, die bei dem Betrieb des Luftfahrzeugs dritten, im Luftfahrzeug nicht beförderten Personen entstehen, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet ist. Die Bescheinigung muß das Höchstgewicht des Luftfahrzeugs, die Versicherungssumme und die Dauer des Versicherungsschutzes enthalten und entweder in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache ausgestellt sein. Wird eine solche Bescheinigung nicht mitgeführt, so darf das Luftfahrzeug nach seiner ersten Landung im Geltungsbereich dieser Verordnung nur dann weiter betrieben werden, wenn für diesen Betrieb eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

(5) Im Falle des § 95 Abs. 4 und bei der Beförderung von Personen und Sachen im Fluglinienverkehr nur zwischen Orten im Geltungsbereich dieser Verordnung ist ferner eine Bescheinigung darüber mitzuführen, daß eine den deutschen Vorschriften entsprechende Unfallversicherung zugunsten der im Geltungsbereich dieser Verordnung neu aufzunehmenden Fluggäste abgeschlossen ist. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Unfallversicherungsschutz für Hin- und Rückflug besteht und daß aus der Versicherung auch dann Zahlungen geleistet werden, wenn eine gesetzliche Haftpflicht nicht besteht.

LuftVZO § 100*Unberechtigter Einflug ausländischer Luftfahrzeuge**

(1) Gerät ein ausländisches Luftfahrzeug in den Geltungsbereich dieser Verordnung, ohne daß dies durch ein zwischen seinem Heimatstaat und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen allgemein oder auf Grund einer besonderen Erlaubnis gestattet ist, so hat es unverzüglich auf dem nächstgelegenen Flugplatz im Geltungsbereich dieser Verordnung zu landen und die Erteilung einer Erlaubnis zum Weiterflug abzuwarten.

(2) Die Erlaubnis zum Weiterflug darf erst nach Zustimmung der für die Paßnachscha zuständigen Behörde und der zuständigen Zollbehörde erteilt werden.

***LuftVZO § 101 Anerkennung von Luftsportgeräten**

Luftsportgeräte neuer Bauweise, deren Lufttüchtigkeit und sichere Bedienung in einer Erprobung durch den Beauftragten nachgewiesen sind, bedürfen der Anerkennung als Luftsportgerät durch den Bundesminister für Verkehr. Antragsberechtigter ist der Beauftragte.

LuftVZO Fünfter Abschnitt Haftpflicht- und Unfallversicherung, Hinterlegung

1. Haftpflichtversicherung

***LuftVZO § 102 Versicherer**

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters ist mit einem Versicherer mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland zu schließen.

(2) Dies gilt nicht für Haftpflichtversicherungsverträge der Halter ausländischer Luftfahrzeuge nach § 99 Abs. 2. Jedoch kann die Anerkennung einer Haftpflichtversicherung, welche mit einem Versicherer abgeschlossen wurde, der weder seinen Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat, verweigert werden, wenn in dem Staat, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, eine mit einem Versicherer mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung abgeschlossene Versicherung eines deutschen Luftfahrzeugs nicht anerkannt wird.

***LuftVZO § 103 Vertragsinhalt**

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag muß die sich aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter und die berechtigten Besatzungsmitglieder ergebende Haftung decken.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme bestimmt sich bei Luftfahrzeugen, mit Ausnahme der in Absatz 3 bezeichneten, nach § 37 des Luftverkehrsgesetzes.

(3) Bei Segelflugzeugen, Frei- und Fesselballonen, Drachen, Flugmodellen und nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten, die zu Übungs- und Vorführungszwecken sowie zum Abwerfen von Sachen verwendet werden, muß mindestens für folgende Haftungssummen Deckung nachgewiesen werden:

1. für den Fall, daß eine Person getötet oder verletzt wird, bis zu fünfunddreißigtausend Deutsche Mark Kapital; dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente;
2. für den Fall, daß mehrere Personen durch dasselbe Ereignis getötet oder verletzt werden, unbeschadet der Grenze in Nummer 1 bis zu insgesamt fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark Kapital; dies gilt auch für den Kapitalwert der als Entschädigung festgesetzten Renten;
3. für den Fall, daß Sachen beschädigt werden, bis zu insgesamt fünftausend Deutsche Mark.

Für Drachen, Flugmodelle und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte ist Gruppenversicherung zulässig. Flugmodelle mit weniger als 5 kg Höchstgewicht, die

nicht durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, sowie nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte, die nicht zu Übungs- oder Vorführungszwecken oder zum Abwerfen von Sachen verwendet werden, sind von der Versicherungspflicht befreit.

(4) Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen. In der Versicherungsbestätigung ist zu bescheinigen, daß ein Haftpflichtversicherungsvertrag besteht, der den Erfordernissen der Absätze 1 bis 3 entspricht.

(5) Die zuständige Stelle kann jederzeit die Vorlage des Versicherungsscheins und den Nachweis über die Zahlung des letzten Beitrags verlangen. Bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen, die nicht der Verkehrszulassung nach § 6 bedürfen, ist als Versicherungsnachweis eine Bescheinigung des Versicherers mitzuführen, aus der Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes ersichtlich sind. Liegt Gruppenversicherung vor, kann die Bescheinigung mit Ermächtigung des Versicherers vom Versicherungsnehmer ausgestellt werden, wobei der Name und die Anschrift des Versicherers anzugeben sind. Die Bescheinigung ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.

***LuftVZO § 104 Anzeigepflicht**

Der Versicherer und der versicherte Halter haben der zuständigen Stelle (§ 7) jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes sowie jede Beendigung des Versicherungsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen.

2. Hinterlegung

***LuftVZO § 105 [Sicherheitsleistung]**

Für die Sicherheitsleistung des Luftfahrzeughalters durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Hinterlegung ist durch den Hinterlegungsschein nachzuweisen. Für die Höhe der zu hinterlegenden Summe gilt § 103 sinngemäß.

3. Unfallversicherung

***LuftVZO § 106 [Umfang des Versicherungsschutzes]**

(1) Der Versicherungsschutz hat sich auf die Fluggäste in allen Luftfahrzeugen zu erstrecken, die von dem Luftfahrtunternehmen zur gewerblichen Beförderung betrieben werden.

(2) Den Versicherten oder Anspruchsberechtigten muß nach dem Unfallversicherungsvertrag das Recht zustehen, den Anspruch auf die Versicherungssumme selbständig gegen den Versicherer geltend zu machen. Im übrigen ist § 102 sinngemäß anzuwenden.

LuftVZO Sechster Abschnitt Kosten, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

***LuftVZO § 107 Kosten**

Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen der zuständigen Stelle werden nach der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung erhoben.

***LuftVZO § 108 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Halter von Luftfahrtgerät
 - a) entgegen § 11 Abs. 1 Mängel oder Standortveränderungen nicht unverzüglich anzeigt,
 - b) einer Auflage nach § 10 Abs. 2 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt;
2. als Eigentümer eines Luftfahrzeugs entgegen
 - a) § 16 Abs. 1 eine Änderung nicht unverzüglich anzeigt oder den Eintragungsschein nicht vorlegt,
 - b) § 19 Abs. 1 das Kennzeichen oder das Staatszugehörigkeitszeichen nicht nach Maßgabe der Anlage 1 am Luftfahrzeug führt;
3. als Erwerber eines eingetragenen Luftfahrzeugs oder eines Anteils an einem solchen Luftfahrzeug entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 und 3 den Erwerb nicht unverzüglich anzeigt oder den Eintragungsschein nicht vorlegt;
4. als Leiter eines Ausbildungsbetriebes entgegen
 - a) § 24 Abs. 1 oder 3 einen Bewerber ausbildet,
 - b) § 24 Abs. 4 die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig erstattet,
 - c) § 33 Abs. 3 die vorgeschriebenen Mitteilungen nicht macht,
 - d) § 35 mit der Ausbildung beginnt, ehe die zuständige Stelle dies gestattet;
5. als Führer eines Luftfahrzeuges entgegen
 - a) § 10 Abs. 1 Satz 2 das Lufttüchtigkeitszeugnis,
 - b) § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die vorläufige Verkehrszulassung,
 - c) § 14 Abs. 1 Satz 4 den Eintragungsschein,
 - d) § 103 Abs. 5 Satz 2 die Bescheinigung über die Haftpflichtversicherung beim Betrieb des Luftfahrzeugs nicht mitführt;
6. als Angehöriger des Luftfahrtpersonals
 - a) entgegen § 26 Abs. 2 Satz 4 den erforderlichen Ausweis oder entgegen § 28 Abs. 2 Satz 5 den Ausweis über die Erlaubnis oder die Bescheinigung über die Anerkennung im Einzelfall nicht mitführt,
 - b) einer Auflage nach § 28 Abs. 2 Satz 4 zuwiderhandelt;
7. als Halter eines Flugplatzes entgegen

- a) § 45 Abs. 1, § 53 oder § 58 den Flughafen, den Landeplatz oder das Segelfluggelände nicht in betriebssicherem Zustand erhält oder den Flughafen oder Landeplatz nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - b) § 45 Abs. 2, § 53 oder § 58 Erweiterungen oder Änderungen der Genehmigungsbehörde nicht rechtzeitig anzeigt oder Luffahrt Hindernisse nicht kenntlich macht;
8. entgegen § 46 Abs. 4, § 53 Abs. 2 Satz 2 oder § 59 Satz 2 unbefugt Flugplätze betritt;
 9. als Luffahrtunternehmer oder Inhaber einer Genehmigung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes entgegen § 64 Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 10. als Halter eines Luffahrzeugs entgegen § 72 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt oder sie der Behörde nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
 11. entgegen § 81 Abs. 1 oder 2 Bodenfunkstellen für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst oder besondere Geräte zur Flugsicherung, namentlich Funknavigationseinrichtungen, ohne die erforderliche Zustimmung einrichtet oder betreibt;
 12. als Inhaber einer Erlaubnis für Luftbildaufnahmen entgegen
 - a) § 88 Abs. 1 Satz 2 nicht freigegebene Luftbildaufnahmen nicht unter Verschluss hält,
 - b) § 88 Abs. 2 Satz 3 Luftbildaufnahmen ohne Freigabevermerk veröffentlicht oder vervielfältigt,
 - c) § 89 Abs. 4 Satz 2 nicht zur Freigabe vorgelegte Luftbildaufnahmen der Erlaubnisbehörde nicht auf Verlangen übergibt;
 13. als Führer eines ausländischen Luffahrzeugs im Geltungsbereich dieser Verordnung entgegen
 - a) § 99 Abs. 1 Satz 1 ein Luffahrzeug führt, das keine deutlich und gut sichtbaren Kennzeichen trägt,
 - b) § 99 Abs. 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Urkunden mit sich führt,
 - c) § 99 Abs. 2 Satz 3 ein Luffahrzeug weiter betreibt,
 - d) § 100 Abs. 1 nicht unverzüglich auf dem nächstgelegenen Flugplatz landet;
 14. als Versicherer oder Halter eines Luffahrzeugs entgegen § 104 der Zulassungsbehörde die Unterbrechung des Versicherungsschutzes oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses nicht unverzüglich anzeigt;
 15. als Eigentümer eines Luffahrtgerätes entgegen § 11 Abs. 2 einen Wechsel des Halters nicht unverzüglich anzeigt.

***LuftVZO § 109 Inkrafttreten**

(1) (Inkrafttreten)

(2) (Außerkräfttreten)

